

Richtlinien der Marktgemeinde Wiesen hinsichtlich Auszeichnungen und Ehrungen

Unter der Prämisse der Burgenländischen Gemeindeordnung wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiesen folgende Richtlinien betreffend Auszeichnungen und Ehrungen beschlossen.

Exkurs: Burgenländische Gemeindeordnung:

§ 13 Ehrenbürger

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(3) Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie können vom Gemeinderat widerrufen werden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindevahlordnung ein Wahlausschließungsgrund ist, rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4 Gemeindegewappen und Gemeindefarben

(3) Der Gemeinderat kann die Führung des Gemeindegewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

Allgemeines

Zum Zwecke der Ehrung und Auszeichnung von Personen, die sich um der Marktgemeinde Wiesen sehr verdient gemacht haben oder die der Marktgemeinde Wiesen im besonderen Maße zur Ehre gereichen, werden nachstehende Ehrungen und Auszeichnungen geschaffen:

1. Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Wiesen
2. Ehrenring der Marktgemeinde Wiesen
3. Ehrennadel der Marktgemeinde Wiesen in GOLD und SILBER
4. Goldenen Ananaserdbeere (+ Anstecknadel – Wappen in Email)
5. Wappenschild
6. Urkunde „Dank und Anerkennung“

Es wird größten Wert daraufgelegt, dass der Ehrung oder Auszeichnung eine **besondere, herausragende bzw. einzigartige Leistung** zugrunde zu liegen hat. Ehrungen sollen keine „Massenabfertigungen“ darstellen.

Die zur Ehrung bestimmte Person muss unbescholten sein. Ehrungen können an ein und dieselbe Person wiederholt verliehen werden, jedoch nicht im gleichen Verleihungsgrad. Nach der Verleihung einer Auszeichnung in einer höheren Stufe können keine Auszeichnungen in einer niedrigeren Stufe an ein und dieselbe Person verliehen werden.

Die Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind bei der Marktgemeinde Wiesen begründend zu beantragen, wozu grundsätzlich jeder volljährige Gemeindegewappensbürger berechtigt ist. Dies gilt insbesondere für die Verleihung von Ehrenzeichen für langjährige Vereinsfunktionäre, sowie aus sportlichen und kulturellen Gründen. Bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern sollten derartige Anträge

vom jeweiligen Verein gestellt werden. Nachdem es in den Vereinen auch vereinsinterne Ehrungen gibt, sollten nur darüberhinausgehende Leistungen seitens der Gemeinde geehrt werden.

Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

Die Ehrengaben (Ehrenring, Ehrenzeichen bzw. Ehrennadel) verbleiben im Eigentum des Beliehenen und dessen Erben. Zum Tragen der Ehrengaben ist jedoch nur der Beliehene selbst berechtigt.

Falls eine nach diesen Richtlinien verliehene Ehrengabe oder eine Ehrenurkunde in Verlust gerät, kann bei der Marktgemeinde Wiesen eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten angefordert werden.

Die Ehrung erfolgt entweder bei einer Festsitzung des Gemeinderates oder in einer anderen vom Gemeinderat zu beschließenden feierlichen und würdigen Form. Intervall von 3 Jahren, jedoch mindestens einmal pro Gemeinderatsperiode bzw. bei Bedarf.

Die Auszeichnung wird im Rahmen des Festaktes dem Geehrten vom Bürgermeister überreicht.

Über die Zuerkennung von jeder Ehrung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist, da es sich um eine von der Gemeinde verliehene Urkunde handelt, vom Bürgermeister und Vizebürgermeister zu unterzeichnen. Weiters ist im Gemeindeamt eine genaue Aufzeichnung zu führen, die die Gründe der Ehrung, den Beschluss des zuständigen Gremiums und das Datum der Ehrung sowie eine Kopie der Urkunde beinhaltet.

Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde. Weiters kann eine Ehrung vom Gemeinderat aus gravierenden Gründen mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden (z.B. wegen einer strafbaren Handlung, wegen unwürdigem Verhalten udgl.). In einem solchen Falle sind die überreichten Urkunden und Ehrengaben (Ehrenring, Ehrenzeichen bzw. Ehrennadel) der Gemeinde wieder zurück zu geben.

Beschlussfassung:

Ehrenbürger: Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat (§ 13 Bgld. GO)

Ehrenring: Einfache Mehrheit im Gemeinderat

Ehrennadel: Einfache Mehrheit im Gemeinderat

Goldene Ananaserdbeere: Einfache Mehrheit im Gemeinderat

Wappenschild: Einfache Mehrheit im Gemeinderat

Urkunde „Dank und Anerkennung“: Einfache Mehrheit im Gemeindevorstand

1. Ehrenbürgerschaft:

Mit der Ehrenbürgerschaft sind nur physische Personen auszuzeichnen, die sich um das Wohl der Marktgemeinde Wiesen oder ihrer Bürger im außerordentlichen Maße verdient gemacht haben. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein außerordentlicher Einsatz für das Gemeinwesen der Marktgemeinde Wiesen, mit welchem das Bild der Gemeinde nach außen positiv beeinflusst werden konnte. Die Person hat sich durch beispielhaftes Verhalten ausgezeichnet und einen besonderen finanziellen oder ideellen Wert für die Marktgemeinde Wiesen und ihre Bewohnerinnen und Bewohner erzielt. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird dem Ausgezeichneten eine Urkunde übergeben.

2. Ehrenring:

Der Ehrenring kann für **hervorragende** Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde Wiesen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, an physische Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz in Wiesen haben.

Voraussetzung für die Verleihung:

Politisch: Bundesminister u. Staatssekretär (mind. 4 Jahre und nach der Ausscheidung); Nationalratsabgeordneter und Landesrat (mindestens 6 Jahre und nach der Ausscheidung); Mitglied im Bundesrat und in der Landesregierung (mindestens 10 Jahre und nach der Ausscheidung);

mehr als 15 Jahre Bürgermeister bzw. mehr als 18 Jahre Vizebürgermeister und nach dem Ausscheiden.

Sportlich: Erfolgreiche Teilnahme (1. bis 3. Platz bei Welt-/Europameisterschaft oder bei olympischen Spielen; Mindestalter von 18. Jahren.

Wissenschaftlich, kulturell und beruflich: Leistung wie bei der goldenen Ehrennadel, jedoch mit einem strengeren Maßstab (Nobelpreis; Oskar; etc.)

3. Ehrennadel:

Die Ehrennadel in Gold oder Silber kann nur an Personen verliehen werden, die eine lange Zeit in führender Position für die Gemeinde, einen Verein oder eine Institution tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Wiesen erworben haben. Weiters ist ein Wohnsitz in Wiesen notwendig.

Ehrennadel in Gold:

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 10 Jahre als Bürgermeister (nach dem Ausscheiden)
- b) mindestens 13 Jahre als Vizebürgermeister (nach dem Ausscheiden)
- c) mindestens 15 Jahre als Mitglied des Gemeindevorstandes (nach dem Ausscheiden)
- d) mindestens 20 Jahre als Mitglied des Gemeinderates (nach dem Ausscheiden)
- e) mindestens 20-jährige leitende Funktionärstätigkeit für einen aktiven Vereine oder engagierter Leiter einer Institution
- f) Top 5 Platz bei einer Welt-/Europameisterschaft oder bei olympischen Spielen; 1. Platz bei einer österreichischen Meisterschaft – Mindestalter von 18 Jahren
- g) Innovationspreis, „Goldene Kamera“

Ehrennadel in Silber:

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 7 Jahre als Bürgermeister (nach Ausscheidung)
- b) mindestens 10 Jahre als Mitglied des Gemeindevorstandes (nach Ausscheidung)
- c) mindestens 15 Jahre als Mitglied des Gemeinderates (nach Ausscheidung) –
- d) mindestens 15 Jahre als besonders aktiver und leitender Funktionär eines Vereines oder einer Institution
- e) Top 10 Platz bei einer Welt-/Europameisterschaft oder bei olympischen Spielen; 2. oder 3. Platz bei einer österreichischen Meisterschaft; 1. Platz bei einer Landesmeisterschaft – Mindestalter von 16 Jahren

4. Goldene Ananaserdbeere

Die „Goldenen Ananaserdbeere“ kann für Verdienste um den Sport, die Musik, die Feuerwehr, die Kunst, die Kultur, die Wissenschaft und für besondere sonstige Verdienste an physische Personen verliehen werden, welche die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel – noch - nicht erfüllen.

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 10 Jahre als Mitglied des Gemeinderates (nach Ausscheidung) oder
- b) mindestens 10 – jährige leitende Funktionärstätigkeit.
- c) Top 20 Platz bei einer Welt-/Europameisterschaft oder bei olympischen Spielen; Top 5 Platz bei einer österreichischen Meisterschaft; 2. oder 3. Platz bei einer Landesmeisterschaft – Mindestalter von 16 Jahren.

5. „Wappenschild“ der Marktgemeinde Wiesen:

Der Wappenschild ist eine Abbildung des Gemeindegewappens in Email. Der Wappenschild darf an Personen oder Personengruppen verliehen werden, die durch eine besondere persönliche Leistung das Ansehen der Marktgemeinde Wiesen gehoben oder sich durch die Leitung eines für die Gemeinde wichtigen Projektes (zB. langjährig bestehende Partnerschaften mit anderen Gemeinden/Vereinen) besondere Verdienste erworben haben.

6. Urkunde „Dank und Anerkennung“:

Diese Urkunde darf nur an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für die Marktgemeinde Wiesen eingesetzt haben. Diese Urkunde kann an physische Personen, aber auch an Firmen, Vereine oder sonstige Institutionen verliehen werden.

7. Für sonstige Verdienste:

Für besonders herausragende Leistungen, die von jenen in den vorausgehenden Bestimmungen abweichen und nicht unter einer der vorgesehenen speziellen Ehrung eingereicht werden können, kann auf Vorschlag eines Vereines um Verleihung einer Ehrennadel oder der „Goldenen Ananaserdbeere“ angesucht werden. Über solche Ansuchen entscheidet der Kulturausschuss unter Einbeziehung des Bürgermeisters, des Vizebürgermeister, der Gemeindevorstände und jeweils eines Vertreters der Parteien, die nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, individuell. Unterstrichen wird, dass es sich bei den erbrachten Leistungen tatsächlich um eine herausragend und einzigartige handeln muss.

8. Führung Gemeindegewappens der Marktgemeinde Wiesen

Der Gemeinderat kann auf Antrag physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindegewappens der Marktgemeinde Wiesen verleihen, wenn dies im Interesse der Marktgemeinde Wiesen gelegen ist. Liegt dies nicht mehr vor, ist die Verleihung zu widerrufen. Der betreffende Antrag ist schriftlich im Rathaus einzubringen und muss ausreichend begründet sein.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.07.2015 in Kraft.